

99102051013000

# Lohnsteuer anmelden und bezahlen durch Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

Heruntergeladen am 10.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/100076346/L100010>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102051013000
Leistungsbezeichnung I	Lohnsteuer anmelden und bezahlen durch Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber
Leistungsbezeichnung II	Lohnsteuer anmelden und bezahlen durch Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Saarland
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Lohnsteuer, Voranmeldung, Steueranmeldung, Mitarbeiter, Abruf elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale, Lohnsteueranmeldung, Abzugsverpflichtung, Elektronische Lohnsteuerkarte, Steuern, ELSTER, Besteuerungsmerkmale, Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale, Lohnsteuerabzug, Arbeitgeber, Lohnkonto,

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
	lohnsteuerliches Ordnungsmerkmal, Steuerkarte, Lohnsteuerkarte, Betriebsstättenfinanzamt, ELSTAM, Identifikationsnummer, Arbeitnehmer, Steuerklasse
<b>Leistungstyp</b>	Leistungsobjekt mit Verrichtung
<b>Leistungsgruppierung</b>	Steuern (102)
<b>Verrichtungskennung</b>	Informationserteilung (013)
<b>SDG-Informationsbereich</b>	Sonstige Steuern: Zahlung, Sätze, Steuererklärungen
<b>Lagen Portalverbund</b>	Steuern und Abgaben für Mitarbeiter (2040100), Anmeldepflichten (2010100), Mitarbeiterbezogene Meldepflichten (2030400)
<b>Einheitlicher Ansprechpartner</b>	Nein
<b>Fachlich freigegeben am</b>	15.02.2024
<b>Fachlich freigegeben durch</b>	Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft, Referat B/2
<b>Handlungsgrundlage</b>	§§ 39 und 41a Einkommensteuergesetz (EStG) <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_39.html">https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_39.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_41a.html">https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_41a.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_39.html">https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_39.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_41a.html">https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_41a.html</a>
<b>Teaser</b>	Sie behalten als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber von dem gezahlten Lohn die Lohnsteuer ein und führen, nach elektronischer Übermittlung der Lohnsteuer-Anmeldung an das zuständige Betriebsstätten-Finanzamt, die Lohnsteuer an dieses ab.
<b>Volltext</b>	<p>Als inländische Arbeitgeberin oder inländischer Arbeitgeber sind Sie verpflichtet, von jeder Lohnzahlung an Ihre Arbeitnehmer und / oder Arbeitnehmerinnen Lohnsteuer von dem Arbeitslohn einzubehalten. Die einbehaltene Lohnsteuer müssen Sie bei Ihrem zuständigen Finanzamt anmelden und die Lohnsteuer abführen.</p> <p>Sie müssen die Lohnsteuer-Anmeldung monatlich, vierteljährlich oder jährlich an Ihr Finanzamt</p>

## Modul

## Sachverhalt

übermitteln. Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum ist •  
grundsätzlich der Kalendermonat, • das  
Kalendervierteljahr, wenn die abzuführende  
Lohnsteuer für das vorherige Kalenderjahr mehr als  
EUR 1.080 aber nicht mehr als EUR 5.000 betragen hat,  
• das Kalenderjahr, wenn die abzuführende Lohnsteuer  
für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als  
EUR 1.080 Euro betragen hat.

Hat Ihr Betrieb nicht während des ganzen  
vorangegangenen Kalenderjahres bestanden, so ist die  
für das vorangegangene Jahr abzuführende  
Lohnsteuer für die Feststellung des  
Lohnsteuer-Anmeldungszeitraums auf einen  
Jahresbetrag umzurechnen. Hat Ihr Betrieb im  
vorangegangenen Kalenderjahr noch nicht bestanden,  
so ist die für den ersten vollen Kalendermonat nach  
Eröffnung des Betriebes abzuführende Lohnsteuer  
maßgebend. Zur Festlegung des  
Lohnsteuer-Anmeldungszeitraums ist diese auf einen  
Jahresbetrag umzurechnen.

Sie sind als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber gesetzlich  
verpflichtet, die LohnsteuerAnmeldung elektronisch zu  
übermitteln. Dies können Sie nur authentifiziert mit  
elektronischem Zertifikat. Sie erhalten das Zertifikat,  
wenn Sie sich bei ELSTER registriert haben. Bitte  
beachten Sie, dass die Registrierung bis zu 2 Wochen  
dauern kann.

Lediglich in Ausnahmefällen kann Ihr zuständiges  
Finanzamt auf Antrag auf eine elektronische  
Übermittlung der Lohnsteuer-Anmeldung verzichten  
(sogenannte Härtefallregelung). Wird Ihnen eine  
Ausnahmegenehmigung erteilt, haben Sie die  
Lohnsteuer-Anmeldung auf amtlich vorgeschriebenem  
Vordruck abzugeben.

Um Rückfragen des Finanzamtes zu vermeiden, geben  
Sie bitte in der LohnsteuerAnmeldung in dem dafür  
vorgesehenen Feld stets die Anzahl Ihrer Arbeitnehmer  
ein.

Wenn Sie feststellen, dass eine bereits übermittelte /  
abgegebene LohnsteuerAnmeldung fehlerhaft oder

## Modul

## Sachverhalt

unvollständig ist, so haben Sie für den betreffenden Anmeldezeitraum eine berichtigte Lohnsteuer-Anmeldung zu übermitteln / einzureichen. Dabei sind Eintragungen auch in den Zeilen vorzunehmen, in denen sich keine Änderungen ergeben haben.

Die Höhe der Lohnsteuer hängt insbesondere von den ELStAM ab. ELStAM steht für Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale. Das sind diejenigen individuellen Besteuerungsmerkmale, die Sie als Arbeitgeber zur Durchführung des Lohnsteuerabzugs Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter benötigen und die Ihnen von der Finanzverwaltung elektronisch zum Datenabruf bereitgestellt werden.

Diese ELStAM sind: • die Steuerklasse, • die Zahl der Kinderfreibeträge, • das so genannte Religionsmerkmal, mit dem die Mitgliedschaft zu einer Kirchensteuer erhebenden Religionsgemeinschaft bescheinigt wird, • etwaige steuerliche Freibeträge (für z. B. Werbungskosten) • die Höhe der monatlichen Beiträge für eine private Krankenversicherung und für eine private Pflege-Pflichtversicherung • und die Freistellung des Arbeitslohns nach einem Doppelbesteuerungsabkommen.

Für die Einbehaltung der Kirchensteuer zur Lohnsteuer sind die neben den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELStAM) abrufbaren Daten über die Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft maßgebend.  
<https://www.elster.de>  
<https://www.elster.de>

## Erforderliche Unterlagen

Über die im Einzelfall benötigten Unterlagen informiert Sie Ihr örtlich zuständiges Finanzamt.

Um das System um einen neuen Mitarbeiter zu ergänzen werden in der Regel nur folgende Angaben vom Arbeitnehmer benötigt: • Geburtsdatum • steuerliche Identifikationsnummer • Art des Beschäftigungsverhältnisses (Hauptarbeitsverhältnis: Steuerklasse 1 bis 5 oder Nebenarbeitsverhältnis: Steuerklasse 6)

## Modul

## Sachverhalt

### Voraussetzungen

Sie beschäftigen Arbeitnehmerinnen und / oder Arbeitnehmer und haben sich als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber bei Ihrem zuständigen Finanzamt angemeldet.

Für die ELStAM benötigen Arbeitgeber ein Organisationszertifikat von ELSTER sowie ein Lohnprogramm, welches ELStAM unterstützt.  
<https://www.elster.de>  
<https://www.elster.de>

### Kosten

### Verfahrensablauf

Als erstes informieren Sie Ihr zuständiges Finanzamt darüber, dass Sie Personen beschäftigen. Für die authentifizierte Übermittlung der Lohnsteuer-Anmeldungen an die Finanzverwaltung registrieren Sie sich bei ELSTER und beantragen ein Zertifikat. Nach erfolgreicher Übermittlung der Lohnsteuer-Anmeldung bewahren Sie das sogenannte Übertragungsprotokoll auf. Dieses dient als Nachweis der elektronischen Abgabe und ist für Ihre Unterlagen bestimmt.

Die ELStAM Ihrer Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen werden zunächst unmittelbar aus den Meldedaten erzeugt, die bei den kommunalen Meldebehörden gespeichert sind. Das betrifft insbesondere die Steuerklasse, die insbesondere davon abhängt, ob der Arbeitnehmer ledig oder verheiratet/verpartnert ist, die Anzahl der Kinderfreibeträge und das Religionsmerkmal. Auf Antrag des Arbeitnehmers kann das Finanzamt bestimmte weitere individuelle Besteuerungsgrundlagen hinzufügen (z.B. Freibeträge für Werbungskosten) oder verändern (z.B. Steuerklassenwechsel beiderseits berufstätiger Eheleute/Lebenspartner, Steuerklassenkombinationen IV/IV und III/V).

Über die beim Lohnsteuerabzug durch den Sie als Arbeitgeber oder Arbeitgeberin berücksichtigten ELStAM wird der Arbeitnehmer in seiner Lohnabrechnung informiert. Bei Unstimmigkeiten oder Fragen zu den gespeicherten ELStAM wenden sich die

Modul	Sachverhalt
	<p>bei Ihnen beschäftigten an ihr örtlich zuständiges Finanzamt.  <a href="https://www.elster.de">https://www.elster.de</a>  <a href="https://www.elster.de">https://www.elster.de</a></p>
<b>Bearbeitungsdauer</b>	
<b>Frist</b>	<p>Die einzubehaltende Lohnsteuer muss Sie spätestens bis zum 10.Tag nach Ablauf eines jeden Lohnsteuer-Anmeldungszeitraums angemeldet und bezahlt haben.</p>
<b>weiterführende Informationen</b>	
<b>Hinweise</b>	
<b>Rechtsbehelf</b>	
<b>Kurztext</b>	<p>Die Ermittlung der Höhe des Lohnsteuerabzugs erfolgt elektronisch mit Hilfe sogenannter Lohnsteuerabzugsmerkmale. Die Anmeldung und Abführung an das Finanzamt obliegt der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber.</p>
<b>Ansprechpunkt</b>	<p>Ihr zuständiges Finanzamt  <a href="https://www.bzst.de/gemfa">https://www.bzst.de/gemfa</a>  <a href="https://www.bzst.de/gemfa">https://www.bzst.de/gemfa</a></p>
<b>Zuständige Stelle</b>	
<b>Formulare</b>	
<b>Ursprungsportal</b>	<p>Employers register and pay income tax, Lohnsteuer anmelden und bezahlen durch Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber</p>